



## Regulierung von Cannabis in der Schweiz: kontrolliert, zugänglich, aber nicht gefördert

Die EKSND spricht sich, wie drei andere eidgenössische Kommissionen vor ihr<sup>1</sup>, für eine Regulierung anstatt des Verbotes von Cannabis aus. Sie begrüsst die Arbeiten des Parlaments zur Entwicklung eines neuen Bundesgesetzes über Cannabis in Erfüllung der parlamentarischen Initiative Siegenthaler.

Mehrere Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit und anderen gesellschaftlichen Fragen sprechen für eine angemessene Regulierung von Cannabis:

- Das Verbot des Cannabiskonsums wird von einem bedeutenden Teil der Schweizer Bevölkerung nicht eingehalten und dies seit Jahrzehnten.
- Personen, die Cannabis konsumieren, sind Produkten ausgesetzt, die keiner Qualitätskontrolle unterliegen. Sie weisen unterschiedliche und häufig hohe THC-Werte auf oder können Schimmel und/oder Pestizide enthalten.
- Aufgrund der Illegalität von Cannabis sind Menschen, die Konsumprobleme mit dieser Substanz haben, schwerer zu erreichen.
- Es ist auch schwierig, Personen zu erreichen, die gelegentlich Cannabis konsumieren, um sie bezüglich Präventions- oder Schadenminderungsangebote zu sensibilisieren.
- Cannabis ist die einzige illegale psychoaktive Substanz, die in der Schweiz im grossen Stil produziert wird. Die organisierte Kriminalität ist an der Herstellung, der Verbreitung und dem Verkauf dieser Substanz beteiligt. Kriminelle bereichern sich an den illegalen Einkünften aus dem Verkauf und bezahlen darauf keine Steuern.
- Der Cannabishandel ist mit Störungen im öffentlichen Raum verbunden und trägt zum Gefühl der Unsicherheit in Städten bei.
- Die Durchsetzung des Cannabisverbots ist wenig kohärent: Der Konsum wird durch die Kantone mit stark unterschiedlichen Praktiken und Strategien verfolgt. Es kommt weiterhin zu vielen Verzeigungen wegen Cannabiskonsums. Die Bekämpfung des Cannabishandels und der Cannabisproduktion hat hingegen polizeilich vielerorts tiefe Priorität.

Hinzu kommt, dass eine wachsende Zahl von Ländern und Regionen Cannabis bereits reguliert oder dabei ist, dies zu tun. Dieser Trend hält seit einem Jahrzehnt an und wird sich in den nächsten Jahren weiter verstärken, auch in Europa. Die ersten Auswertungen der Erfahrungen im Ausland geben Anhaltspunkte, welche Regulierungsmodelle sich für die öffentliche Gesundheit in der Schweiz am besten bewähren könnten.

---

<sup>1</sup> Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen – EKDF (1999), Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen – EKDF (2008) und Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen – EKSF (2019)

Die EKSND ist der Ansicht, dass eine Regulierung von Cannabis, sofern sie angemessen konzipiert und umgesetzt wird, dazu führen kann, dass das Cannabisproblem aus Sicht der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und der Bürgerrechte besser bewältigt wird.

Die EKSND ist weiter der Ansicht, dass eine solche Regulierung einer Reihe von Grundsätzen folgen muss, die den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ermöglichen. **Das Gesetz über Cannabis muss daher in erster Linie die öffentliche Gesundheit zum Ziel haben. Die Umsetzung dieser Gesetzgebung sollte folglich in die Zuständigkeit des Eidgenössischen Departements des Innern und dort des Bundesamts für Gesundheit fallen.** Der Staat darf auch nicht in einen Interessenkonflikt kommen, wie es bei Tabak oder den Spielbanken der Fall ist. Dort muss er sich zwischen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Finanzierung der AHV entscheiden. Der Vorrang der öffentlichen Gesundheit muss bei der Regulierung von Anfang an im Gesetzestext festgeschrieben werden. Aufgrund der schlechten Erfahrungen, die insbesondere im Tabakbereich gemacht wurden, ist es erforderlich, die Gestaltung und Umsetzung der Regulierung vor dem Einfluss privater Akteure zu schützen, deren Interessen denen der öffentlichen Gesundheit entgegenstehen.

Die Regulierung von Cannabis muss einer Reihe von Prinzipien folgen. Diese können mit der Formel "**Cannabis muss kontrolliert und zugänglich sein, aber nicht gefördert werden**" zusammengefasst werden.

#### **Cannabis muss kontrolliert werden:**

Diejenigen, die Cannabis konsumieren, müssen **Zugang zu ordnungsgemäss kontrollierten Produkten haben, deren Risiken von einer unabhängigen Stelle bewertet werden.** Personen, die Cannabis konsumieren, müssen Zugang zu Informationen über die Risiken des Konsums der verschiedenen Produkte haben, wie auch über Möglichkeiten, diese Risiken zu verringern. Die Pilotprojekte, die die Schweizer Städte und Kantone durchführen werden, werden neue Erkenntnisse bringen, insbesondere in Bezug auf die Durchführbarkeit und Wirksamkeit von Massnahmen zur Risikominderung, Frühintervention und Therapie.

#### **Cannabis muss legal zugänglich sein:**

Erwachsene, die Cannabis konsumieren oder in Zukunft konsumieren werden, müssen **die Möglichkeit haben, Cannabis unter guten Bedingungen zu erwerben, anstatt es auf einem Schwarzmarkt kaufen zu müssen.** Modelle eines begrenzten Zugangs, wie die alleinige Entkriminalisierung des Konsums, die Möglichkeit, Cannabis ausschliesslich selbst herzustellen, oder die Abgabe im Rahmen des Gesundheitssystems, sind unzureichend, da sie keine glaubwürdige Alternative zum Schwarzmarkt darstellen und damit den Zugang zu kontrolliertem Cannabis in Frage stellen. Solche Teillösungen neigen dazu, Grauzonen und Unsicherheiten zu schaffen, die für eine wirksame Regulierung ungünstig sind. Daher muss **der legale Zugang zu Cannabis gewährleistet und reguliert sein. Er muss jedoch auf Erwachsene beschränkt werden,** in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, die insbesondere Tabak und Spirituosen betreffen. Minderjährige, die Cannabis aus illegalen Quellen konsumieren, sollten jedoch von Schutzmassnahmen einschliesslich Massnahmen zur Schadensminderung profitieren können, anstatt bestraft zu werden.

#### **Cannabis darf nicht gefördert werden:**

Während erwachsene Cannabiskonsumenten Zugang zu einem kontrollierten Produkt unter guten Bedingungen haben sollten, **gibt es aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sowie der öffentlichen Sicherheit oder der Menschenrechte keine Rechtfertigung, den Konsum von Cannabis zu fördern,** weder durch Werbung noch durch unkontrollierte Produktpaletten, niedrige Preise und Sonderangebote oder eine Vielzahl von physischen und Online-Verkaufsstellen.

**Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Zugang zu Cannabis ausschliesslich über nicht gewinnorientierte Verkaufsmodelle erfolgen, die nicht dazu bestimmt sind, den Konsum zu fördern.** Dies ist aus Sicht der öffentlichen Gesundheit von entscheidender Bedeutung: Während die Herstellung und der Vertrieb von Cannabis die Form eines lukrativen und wettbewerbsorientierten Marktes annehmen können, muss der Verkauf von Cannabis auf eine nicht gewinnorientierte Form beschränkt werden, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Cannabis können dabei auch an die Gesellschaft zurückgegeben werden, insbesondere zur Finanzierung von Massnahmen zur Prävention, Schadensminderung oder Behandlung von Suchterkrankungen.

Diese drei Prinzipien sowie die Priorisierung der öffentlichen Gesundheit müssen in das Cannabisgesetz übertragen werden. Einige Beispiele auf internationaler Ebene zeigen, dass dies möglich ist. Beispielsweise deutet das in Quebec geltende Verkaufsmodell darauf hin, dass es möglich ist, aufgrund der Priorisierung der öffentlichen Gesundheit auf den gewinnorientierten Verkauf zu verzichten. Der Bund könnte also, wie es der kanadische Bundesstaat tut, die Verantwortung dafür tragen, die Produktion und die Cannabisprodukte zu regulieren und zu kontrollieren und gemeinsame Regeln beispielsweise für die Qualität und die Verpackung der Produkte festzulegen, während die Kantone die Verantwortung dafür tragen, auf ihrem Gebiet ein nicht gewinnorientiertes Verkaufssystem umzusetzen, das ihren Traditionen und Bedürfnissen entspricht.

Die Schweiz ist in der Lage, Cannabis auf kohärente und wirksame Weise zu regulieren, um die Gesundheit ihrer Bevölkerung zu schützen. Die Empfehlungen der EKSJ zielen darauf ab, dieses Ziel zu erreichen. Sie steht der Bundesverwaltung und dem Parlament gerne zur Verfügung, um zur Entwicklung der neuen Gesetzgebung beizutragen.